

**Bearbeitungsblatt Überprüfung Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 5,
Stand 1. Juli 2016 bei überwiegendem Einsatz als Religionspädagoge/Religionspädagogin¹**

Name: _____

I. Eingruppierung in EG 9?

1. Absolventen und Absolventinnen von diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, die von der Landeskirche anerkannt sind, während des Anerkennungsjahres und der Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 5, EG 9, Fgr. 1 a)

Ja

Nein

2. Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, die bereits den Bachelor in Religionspädagogik oder Religions- und Gemeindepädagogik haben, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 5, EG 9, Fgr. 1 b)

Ja

Nein

3. Absolventen und Absolventinnen von anderen evangelischen Hochschulen mit einem Bachelorabschluss in Religionspädagogik oder Religions- und Gemeindepädagogik bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt (VGP 5, EG 9, Fgr. 1 c)

Ja

Nein

4. Beschäftigte, die in anderen Landeskirchen in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurden, aber nur über einen Bachelorabschluss in Religionspädagogik oder Religions- und Gemeindepädagogik verfügen, bis zum Abschluss des zweiten Bachelors Soziale Arbeit (VGP 5, EG 9, Fgr. 1 d)

Ja

Nein

II. Eingruppierung in EG 10 möglich?

1. Abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz (auch Quereinsteiger/innen mit § 1 e-Genehmigung nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung und der Aufbauausbildung mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung) oder
gem. § 2 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz als gleichwertig anerkannte Ausbildungen (VGP 5, EG 10, Fgr. 2 a)

Ja

Nein

¹ Bei Beschäftigten, die vor dem 30.06.2016 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich der KAO standen, kommt es für die Eingruppierung nach dem neuen System nicht auf die Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt an.

2. Lehrkraft mit beiden Staatsprüfungen (VGP 5, EG 10, Fgr. 2 b)

Ja

Nein

III. Heraushebung nach EG 11?

1. Einsatz an mind. zwei Schulstufen oder Schularten (VGP 5, EG 11, Fgr. 3 a)

Ja

Nein

2. Aufgaben im Umfang von mind. sechs Wochenstunden (bei Teilzeitbeschäftigten anteilig) übertragen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, z.B. regelmäßige Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung oder Notfallseelsorge (VGP 5, EG 11, Fgr. 3 b)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

3. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 3 a) bzw. 3 b) durch die besondere Schwierigkeit aus der EG 10 heraushebt (VGP 5, EG 11, Fgr. 3 c)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

IV. Heraushebung nach EG 12?

1. Im Umfang von mind. sechs Wochenstunden (bei Teilzeitbeschäftigten anteilig) Funktion einer Studienleiterin/eines Studienleiters übertragen (VGP 5, EG 12, Fgr. 4 a)

Ja

Nein

2. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 4 a) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus EG 11 heraushebt (VGP 5, EG 12, Fgr. 4 b)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

V. Heraushebung nach EG 13?

1. Masterprüfung in Religionspädagogik und überwiegende Tätigkeit in Sekundarstufe II (VGP 5, EG 13, Fgr. 5 a)

Ja

Nein

2. Sonstige Tätigkeit, die sich entsprechend Fgr. 5 a) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der EG 12 heraushebt (VGP 5, EG 13, Fgr. 5 b)

Ja

Nein

Bei „ja“ bitte hier Angaben zur Tätigkeit:

--

VI. Ergebnis

Neue Eingruppierung gemäß VGP 5 ab 01.07.2016:

EG:	Fallgruppe:
-----	-------------

Bemerkungen:

Neue Eingruppierung übernommen in Bearbeitungsblatt für die Überleitung am:

--

Aufgestellt:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------